

IG Tourismus Pany St. Antönien

STATUTEN

Statuten der IG Tourismus Pany-St. Antönien

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **IG Tourismus Pany-St. Antönien** besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in 7242 Luzein. Er besteht aus folgenden zwei Abteilungen:

- "IG Leistungserbringer" (Vertreter der Hotellerie und Parahotellerie sowie weitere natürliche und juristische Personen)
- "IG Zweitwohnungsbesitzer und Dauermieter" (nicht in der Gemeinde steuerpflichtige Personen)

2. Zweck

Der Verein versteht sich als Interessengemeinschaft Tourismus (IG Tourismus) und erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Interessen der touristischen Leistungserbringer, der Zweitwohnungsbesitzer und Dauermieter gegenüber den Behörden der Gemeinde Luzein
- b) Mitgestaltung des touristischen Angebotes
- c) Einbringen von Ideen und Vorschlägen zur Verschönerung der Orte und deren Umgebung
- d) Liefern von Informationen
- e) Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zum Tourismus

3. Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die sich zur Erfüllung der statutarischen Obliegenheit verpflichtet.

Aktivmitglieder:

- a) Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Personen)
- b) touristische Leistungserbringer (Vertreter aus der Hotellerie und Parahotellerie)
- c) Zweitwohnungsbesitzer und Dauermieter

Gönner:

können alle Freunde der Ferienregion Pany-St. Antönien werden, die sich zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages bereiterklären. Mitglieder ohne Stimmrecht.

Ehrenmitglieder:

Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Ort im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Mitglieder mit Stimmrecht.

4. Ein- und Austritt/Ausschluss

Die Generalversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres schriftlich erklärt werden.

5. Beiträge

Die Mitglieder haben den für das Vereinsjahr beschlossenen Beitrag zu entrichten.

6. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

8. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung tritt jeweils im ersten Halbjahr zusammen. Sie soll in St. Antönien stattfinden. Die ausserordentlichen Generalversammlungen finden statt, so oft als der Vorstand es für notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Abgabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über das Budget
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Statutenänderung und Auflösung des Vereins
- e) Behandlung von Anträgen (Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden)
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand dies verlangt. Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gültig. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist stimmberechtigt.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden. Die Generalversammlung wählt und beschliesst mit dem absoluten Mehr. Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung gewählt: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder haben die Interessensgruppen ausgewogen zu vertreten. Die "IG Leistungserbringer" hat drei Sitze, die "IG Zweitwohnungsbesitzer und Dauermieter" hat zwei Sitze im Vorstand. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Er ist beschlussfähig mit dem einfachen Mehr, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertreten des Vereins nach aussen
- b) Vorbereiten der Generalversammlung
- c) Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Budgets
- d) Antrag zur Höhe des Mitgliederbeitrages

Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Arbeitsgruppen bestellen.

11. Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Rechnung des Vereins jährlich prüfen und über ihren Befund dem Vorstand und der Generalversammlung schriftlich Bericht erstatten.

12. Rechnungsjahr

Das Rechnung- und Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

13. Vertretung des Vereins, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen zusammen mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Für funktionsbedingte Geschäfte des Vorstandes zeichnen die betreffenden Funktionäre einzeln.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet nur dessen eigenes Vermögen.

15. Auflösung

Anträge zur Auflösung des Vereines sind dem Vorstand schriftlich und begründet vier Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

16. Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Namens- sowie die Statutenänderungen treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Bedingt durch die erfolgte Anpassung des Vereinszwecks an die veränderten Bedürfnisse der Mitglieder ist eine ausserordentliche Generalversammlung mit Neuwahlen innert 4 Monaten durchzuführen.

Änderungen:

- 15. Juni 2016 Erste, bereinigte Version der Statuten
- 14. Dezember 2018 Absatz 10: Der Vorstand besteht neu aus 5-7 Mitgliedern (zuvor 5 Mitglieder)